

§ 2

(1) Die Wahl der nach § 1 von den Amtsgerichten benötigten Schöffen für die mit dem 31. Dezember 1951 ablaufenden Schöffenwahlperiode ist von den Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte bis zum 30. April 1949 durchzuführen.

(2) Gemäß § 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1948 (ZVOBl. S. 588) muß die gleiche Anzahl männlicher und weiblicher Schöffen gewählt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Brandenburg:

**Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz vom 11. Februar 1949 über die Wahl der Schöffen
und Geschworenen (GVOBl. 1949 II S. 109)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl der Schöffen und Geschworenen vom 11. Februar 1949 (GVBl. Teil Jahrgang 1949 Nr. 1 S. 1) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als vorschlagsberechtigte Organisationen im Sinne des § 1 des Gesetzes werden anerkannt:

der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund,
die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
der Demokratische Frauenbund Deutschlands,
die Freie Deutsche Jugend und
die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes.

§ 2

(1) Die Räte der kreisfreien Städte und Landkreise teilen den Kreisvorständen der demokratischen Parteien und Organisationen mit, wieviel Schöffen und Geschworene gewählt werden sollen und fordern sie spätestens am 6. Oktober vor Beginn